



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 21

Datum 19.08.2009

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 45 Wahlbekanntmachung:
Kommunalwahl am 30. August 2009
- 46 Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahlen am 30. August 2009, hier: Wahl des Bürgermeisters und Wahl zur Vertretung der Stadt Leichlingen, am Donnerstag, den 3. September 2009

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



45

Wahlbekanntmachung

1. Am **30. August 2009** finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Leichlingen ist in 16 Wahlbezirke, die gleichzeitig auch die Stimmbezirke darstellen, eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 09. August 2009 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Kreiswahlbezirke:

Kreiswahlbezirk	Gemeindewahl(stimm)bezirk
15 (Leichlingen 1)	1 - 6
16 (Leichlingen 2)	7 – 11
17 (Leichlingen 3)	12 - 16

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 in 42799 Leichlingen, Rathaus, Am Büscherhof 1 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die/der Wähler/in hat für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
 - b) für den **Gemeinderat**
 - c) für das Amt des **Landrats**
 - d) für den **Kreistag**
- gekennzeichnet werden.



Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterwahl: grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - b) für die Gemeinderatswahl: weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - c) für die Landratswahl: gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - d) für die Kreistagswahl: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist ,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

42799 Leichlingen, den 17. August 2009

Stadt Leichlingen

Der Wahlleiter

Gez.
Wende



46

DER WAHLLEITER
der Stadt Leichlingen

42799 Leichlingen, 17. August 2009

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung NW vom 31.08.1993 (GV NW S. 591) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekanntgemacht:

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahlen am 30. August 2009
hier: Wahl des Bürgermeisters und Wahl zur Vertretung der Stadt Leichlingen findet am

Donnerstag, den 03. September 2009, 17.00 Uhr

im Trauzimmer des Rathauses,

Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, 2. Etage

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahlen am 30. August 2009
hier: Wahl des Bürgermeisters und Wahl zur Vertretung der Stadt Leichlingen
2. Verschiedenes

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Gez.
Horst Wende